# **Risikokriterien[[1]](#footnote-1)**

1. **Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko:**
2. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten immersolche, bei denen das folgende Kriterium erfüllt ist **(zwingendes Kriterium)**:

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen und den ihnen nahestehenden Personen[[2]](#footnote-2).

1. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten immersolche, bei denen im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Kriterien die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind **(zwingende Kriterien)**[[3]](#footnote-3):
2. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen und den ihnen nahestehenden Personen;
3. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen und den ihnen nahestehenden Personen;
4. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden und den ihnen nahestehenden Personen.
5. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten immer solche, bei welchen die folgenden Kriterien erfüllt sind **(zwingende Kriterien)**[[4]](#footnote-4):
6. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land gemäss Ziffer III. ansässig sind.
7. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, in einem Land gemäss Ziffer III.
8. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, aus einem oder in ein Land gemäss Ziffer III.
9. Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten je nach Geschäftsaktivität des FI solche, bei welchen die folgenden Kriterien erfüllt sind **(weitere Kriterien)**[[5]](#footnote-5):
10. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der wirtschaftlich berechtigten Person, der Kontrollinhaberin oder der Kontrollinhabers sowie deren Staatsangehörigkeit in einem der folgenden Länder:

……….……………………………………………………………………………………………[[6]](#footnote-6),

1. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person bei Geschäftstätigkeit in einem der folgenden Länder:

………………………………………………………………………………………………….…6,

1. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in eines der folgenden Länder:

……………………………………………………………………………………………….……6,

1. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person oder zum Kontrollinhaber oder dessen Bevollmächtigten,
2. Geschäftstätigkeit respektive verlangte Leistungen im Bereich
   * des Waffenhandels,
   * von Casinobetrieben,
   * des Edelsteinabbaus/Edelsteinhandels,
   * …[[7]](#footnote-7)
3. die Geschäftstätigkeit der Vertragspartei ist unbekannt,
4. eingebrachte Vermögenswerte betragen mehr als CHF …………………..…[[8]](#footnote-8) oder dem Gegenwert in ausländischer oder Crypto Währung,
5. Komplexität der Struktur der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person beispielsweise unter Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung,
6. die in die Geschäftsbeziehung involvierten Personen erteilen falsche oder irreführende Auskünfte oder verweigern Auskünfte,
7. bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland soweit diese im Bereich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Gesetzgebung folgender Länder unterstehen:

………………………………………………………………………………………………..6,

1. häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

etc.

**II. Transaktionen mit erhöhtem Risiko:**

1. Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten immer **solche**, bei denen die folgenden Kriterien erfüllt sind (**zwingende Kriterien**)[[9]](#footnote-9):
2. Transaktionen bei denen auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Sinn von Art. 2 lit. a) Reglement SRO im Wert von mehr als CHF 100’000 oder dem Gegenwert in ausländischer Währung physisch eingebracht oder abgezogen werden,
3. Transaktionen bei denen eine oder mehrere Geld- und Wertübertragungen im Sinn von Art. 2 lit. a) und b) Reglement SRO, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5’000 oder den Gegenwert in ausländischer Währung erreichen oder übersteigen,
4. Zahlungen aus einem oder in ein Land gemäss Ziffer III.
5. Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten je nach Geschäftsaktivität des FI solche, bei welchen die folgenden Kriterien erfüllt sind **(weiteren Kriterien)**[[10]](#footnote-10):
6. Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in eines der folgenden Länder: ……………………………………………………………………………………………….……6,
7. Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten von mehr als CHF ………………….10 oder dem Gegenwert in ausländischer oder Crypto Währung,
8. erhebliche Änderungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung bislang üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen,
9. erhebliche Änderungen gegenüber in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsvolumina und -frequenzen.

etc.

**III. Risikobehaftete Länder:**

1. als risikobehaftete Länder gelten Länder in jedem Fall

* welche von der FATF als "High Risk" («Black List»)[[11]](#footnote-11) betrachtet werden
* welche von der FATF als nicht kooperativ («Grey List»)[[12]](#footnote-12) betrachtet werden und bei denen die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.

1. als risikobehaftete Länder gelten, sofern sie vom FI mit besonderer schriftlicher Begründung[[13]](#footnote-13) nicht als normales Risiko eingestuft werden, die folgenden Länder,

* welche von der FATF als nicht kooperativ («Grey List»)12 betrachtet werden und bei denen die FATF nicht zu erhöhter Sorgfalt aufruft,
* welche auf dem Basel AML Indexes mit einem Score von 5.0 oder mehr bezeichnet sind,
* welche von der SRO explizit als risikobehaftet bezeichnet werden.

…………………………… ……………………………

Ort und Datum Der Finanzintermediär

Wir verweisen Sie zu diesen Themen auch auf die Erläuterungen im SRO-Info-Bulletin 2/2024

1. vgl. auch die GwV-FINMA (SR 955.033.0) und den Anhang [↑](#footnote-ref-1)
2. Art. 41 Abs. 3 Reglement SRO [↑](#footnote-ref-2)
3. Art. 41 Abs. 4 lit a) bis c) Reglement SRO [↑](#footnote-ref-3)
4. Art. 41 Abs. 3 Reglement SRO [↑](#footnote-ref-4)
5. Art. 41 Abs. 2 lit. a) bis j) Reglement SRO [↑](#footnote-ref-5)
6. ergänzen mit weiteren Ländern, welche aus Sicht des FI mit erhöhtem Risiko behaftet sind. [↑](#footnote-ref-6)
7. anpassen resp. ergänzen mit weiteren Tätigkeiten, welche aus Sicht des FI mit erhöhtem Risiko behaftet sind. [↑](#footnote-ref-7)
8. hier ist vom FI ein Betrag einzusetzen, bei welchem gemäss seiner Beurteilung ein höheres Risiko besteht. [↑](#footnote-ref-8)
9. Art. 42 Abs. 3 lit. a) bis c) Reglement SRO [↑](#footnote-ref-9)
10. Art. 42 Abs. 2 lit a) bis d) Reglement SRO [↑](#footnote-ref-10)
11. <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/Call-for-action-february-2024.html> (z.B. Stand Februar 2025). [↑](#footnote-ref-11)
12. <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/High-risk-and-other-monitored-jurisdictions/Increased-monitoring-february-2024.html> (z.B. Stand Februar 2025). [↑](#footnote-ref-12)
13. Das Passivmitglied kann mit besonderer schriftlicher Begründung von dieser Vorgabe abweichen. [↑](#footnote-ref-13)